

# ZH\_OBERGERICHT VB240003 vom 14. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB240003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240003)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB240003 du 14 février 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT VB240003 del 14 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Vollumfängliche Kostenfreisprache – sämtliche Kosten sind vom Gericht oder von den Schuldnern zu tragen – für sämtliche 4 Geschäftsfälle. Rückzahlung sämtlicher Gerichtskosten.

#### E. 2.1

Die Anzeigerstatterin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe in vier Fällen äusserst flüchtig gearbeitet. Als Erstes rügt sie, im Verfahren Geschäfts-Nr. EB220270-K habe sie, die Anzeigerstatterin, gegen die ehemalige Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ geklagt. In diesem Verfahren habe man sie bzw. den für sie handelnden Verwaltungsrat D.\_\_\_\_\_ "auf der Wartebank zur Zeugenbefragung vergessen" (act. 2 S. 1 f.).

#### E. 2.2

Die Anzeigerstatterin beruft sich im Zusammenhang mit diesem Vorwurf auf eine Vorladung vom 28. Juni 2022 und auf die auf den 12. Juli 2022 angesetzte Verhandlung (act. 2 S. 2, act. 4/4-5). Diesen Vorwurf bringt sie demnach weit nach Ablauf der zehntägigen Frist gemäss § 83 Abs. 1 GOG, welche ab Kenntnisnahme der geltend gemachten Amtspflichtverletzung zu laufen beginnt, vor. Die Beschwerde wurde damit verspätet erhoben, weshalb darauf insoweit nicht einzutreten ist. Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass sich das Gericht beim Vertreter der Anzeigerstatterin am 12. Juli 2022 im Nachgang für dieses Versehen entschuldigte und mit ihm das weitere Vorgehen vor Ort vereinbarte (act. 8/7). Zudem holte die Beschwerdegegnerin die Befragung am 13. September 2022 nach (act. 4/3 und act. 8/11).

### E. 3

Vollumfängliche Rechtsöffnung in beiden Geschäften EB230434-K/U/ak und EB230433-K/UV/ak" 1.2. Die I. Zivilkammer eröffnete in der Folge die beiden Verfahren Geschäfts-Nrn. RT240004-O und RT240005-O und wies die Beschwerden mit Urteil vom 19. Januar 2024 ab, soweit sie darauf eintrat (act. 9-10). Am 24. Januar 2024 überwies sie die Beschwerdeschrift der Verwaltungskommission zur Behandlung der darin enthaltenen Aufsichtsbeschwerde (act. 1). 1.3. Die Verwaltungskommission eröffnete das vorliegende Verfahren und zog die Akten der Geschäfts-Nrn. EB230433-K (act. 6/1-14), EB230434-K (act. 7/1-11) sowie EB220270-K (act. 8/1-16) bei. Auch nahm sie die Urteile der I. Zivilkammer vom 19. Januar 2024, Geschäfts-Nrn. RT240004-O und RT240005-O (act. 9-10) zu den Akten.

- 3 - 2. Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) stellt die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung zu, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist. Da dies - wie im

Folgenden zu zeigen sein wird - der Fall ist, kann auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde gemäss Antrag 1, welche sich gegen die Beschwerdegegnerin richtet, zuständig. 2. Keine Zuständigkeit obliegt der Verwaltungskommission hingegen für die Anträge 2 und 3, welche bereits von der I. Zivilkammer in den Urteilen vom 19. Januar 2024 (Geschäfts-Nrn. RT240004-O und RT240005-O) behandelt wurden. Auf diese ist daher im Folgenden nicht näher einzugehen. III. 1.1. Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweck-

- 4 - mässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Während sich die administrative Aufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten eines Gerichtsmitgliedes, insbesondere gegen eine Saumseligkeit oder ein ungehöriges Handeln richtet, wird mit der sachlichen Aufsichtsbeschwerde die Fehlbeurteilung durch ein Gerichtsmitglied beanstandet bzw. die Aufhebung eines Entscheides oder von Teilen davon bezweckt. 1.2. Die Anzeigerstellerin beanstandet vorliegend das Verhalten der Beschwerdegegnerin und ersucht um Eröffnung einer Untersuchung, weshalb die Beschwerde administrativer Natur ist.

### **E. 3.1**

Ebenfalls verspätet bringt die Anzeigerstellerin den Vorwurf betreffend die zweite im Verfahren Geschäfts-Nr. EB220270-K durchgeführte Verhandlung

- 5 - vor, welche die Beschwerdegegnerin ohne richtige Beweisaufnahme vorgenommen habe. Konkret macht die Anzeigerstellerin geltend, die zweite Verhandlung habe die Beschwerdegegnerin praktisch ohne Belege der Gegenpartei durchgeführt. Sie habe sich auf übersetzte Äusserungen des Dolmetschers verlassen und es schlicht nicht für nötig befunden, die notwendigen Unterlagen der Schuldnerin einzufordern (act. 2 S. 2).

### **E. 3.2**

Die massgebliche Verhandlung fand am 13. September 2022 statt (act. 4/3). Auch dieses Vorbringen wurde demnach nach Ablauf der Beschwerdefrist von zehn Tagen gemäss § 83 Abs. 1 GOG und damit verspätet vorgetragen, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Überdies würde es sich bei der Frage der korrekten Beweiserhebung ohnehin um eine Frage der Prozessleitung handeln, welche primär mit den ordentlichen Rechtsmitteln auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg zu überprüfen war, was im Verfahren der I. Zivilkammer geschah. 4.1. Die Anzeigerstellerin wirft der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Verfahren Geschäfts-Nrn. EB230433-K und EB230434-K weiter unsorgfältiges Aktenstudium

vor. Es sei zwar korrekt, so die Anzeigerstatterin, dass die ursprünglichen Verpflichtungen des Schuldners C.\_\_\_\_\_ an die A2.\_\_\_\_\_ AG zahlbar gewesen seien. Die A2.\_\_\_\_\_ AG sei aber eine 100%-ige Tochter der Anzeigerstatterin. Diese Angaben seien klar und deutlich im Handelsregister festgehalten. Die Beschwerdegegnerin hätte diese Grundlagen prüfen müssen. Die A2.\_\_\_\_\_ AG habe die schwierigen und langjährigen Debitorenausstände – wie im vorliegenden Fall – bereits in früherer Zeit an sie, die Anzeigerstatterin, abgetreten. Diese Debitorenzessionen seien eindeutig in ihrer Steuerbilanz aufgeführt. Sie habe daher die Befugnis, den Debitorenausstand gerichtlich einzufordern (act. 2 S. 1). 4.2. Mit diesem Vorbringen beanstandet die Anzeigerstatterin die beschwerdegegnerische Würdigung der Sach- und Rechtslage und damit im Endeffekt die Entscheidung in den Verfahren Geschäfts-Nrn. EB230433-K und EB230434-K. In ihren Urteilen vom 19. Januar 2024 (Geschäfts-Nrn. RT240004-O und RT240005-O) befasste sich die I. Zivilkammer im Zu-

- 6 - sammenhang mit der Überprüfung der vorinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheidung mit der Massgeblichkeit des Mutter-Tochter-Verhältnisses sowie mit der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung der behaupteten Zession. Sie kam zum Ergebnis, dass das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft zum Nachweis einer Zession nicht ausreiche und dass der Nachweis einer erfolgten Forderungszession zu spät erbracht worden sei (act. 9 E. 5.1 und act. 10 E. 5.1). Das kann nicht Gegenstand einer administrativen Aufsichtsbeschwerde sein, und es ist daher auch in diesem Umfang nicht auf die Beschwerde einzutreten.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Anzeigerstatterin mit ihren Ausführungen nicht zu überzeugen vermag, weshalb auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten ist. IV. 1.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts von der anzeigerstattenden Person keine Kosten zu erheben, sofern die Beschwerde - wie vorliegend - nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Ebenso wenig kommt eine Kostenaufgabe zu Lasten der Beschwerdegegnerin in Frage (Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. b GOG; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 25). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz. 1.2. Ausgangsgemäss sind sodann keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. 2. Die Anzeigerstatterin ist im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und der beaufsichtigten Person. Ihr steht demnach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.). Auch der Beschwerdegegnerin steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 2; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 28. September 2021, Nr. VB210012-O, E. IV.2). 3. Aufgrund der fehlenden Parteistellung ist der anzeigerstattenden Person vom Ausgang des Verfahrens keine Mitteilung zu machen (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 f.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.